AMTSBLATT

FUR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 20

Freiburg im Breisgau, 15. Juli

1959

Kleruskonferenzen. — Triennal- und Kura-Examen. — Herausgabe eines Pfarrblattes. — Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfründekasse in Freiburg i. Br. — PAX-Krankenkasse. — Kirchenbänke. — Exerzitien für Katechetinnen und Seelsorgehelferinnen. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Verzicht. — Sterbfall.

Nr. 145

Ord. 1.7.59

Kleruskonferenzen

Der Hochwürdigste Herr Generalvikar hält mit dem Klerus Hohenzollerns eine Konferenz ab in Gammertingen, Gasthaus Krone, Montag, den 20. Juli, nachmittags 14 Uhr.

Nr. 146

Ord. 13. 7. 59

Triennal- und Kura-Examen

Die Abnahme der Triennal-Examina mit anschließenden Tagen theologischer und priesterlicher Einkehr erfolgt in diesem Jahre zu nachgenannten Zeitpunkten an folgenden Orten:

Neckarelz, Exerzitienhaus,

29. September bis 1. Oktober;

Hegne, Exerzitienhaus, 6. bis 8. Oktober;

Gengenbach, Exerzitienhaus,

13. bis 15. Oktober;

Bühl, Exerzitienhaus, 20. bis 22. Oktober.

Am ersten der genannten Tage findet jeweils die Abnahme des Examens statt. Sie beginnt um 9 Uhr und wird mit Mittagspause bis 19 Uhr fortgesetzt. Für den zweiten und den Vormittag des dritten Tages sind Referate mit Aussprache, deren Themen die Prüfungsstoffe erweitern und vertiefen wollen, vorgesehen. Sie werden mit der Einberufung zur Kenntnis gegeben.

Die Anreise kann jeweils schon am Vorabend des Examenstages erfolgen und ist für die Teilnehmer aus weiterer Entfernung zu empfehlen. Die Teilnahme an den Einkehrtagen im vollem Umfange ist für die zum Triennal-Examen pflichtigen Priester der Ordinationsjahrgänge 1956, 1957 und 1958 eine dienstliche Obliegenheit, von welcher nur im Falle ernstlicher Erkrankung befreit werden kann. Es ist in diesem Falle so bald als möglich bei uns unmittelbar darum einzukommen. Hinsichtlich der Prüfungsstoffe verweisen wir auf deren Bekanntgabe in Stück 12 d. J. des Amtsblattes unter Nr. 90.

Die Einberufungen zu den einzelnen Zeitpunkten und Stationen ergehen unmittelbar an die pflichtigen Geistlichen in entsprechenden Zeitabständen. Geäußerte Wünsche über Zeit und Ort der Einberufung werden tunlichst berücksichtigt. Sie wollen uns bis spätestens 1. September zur Kenntnis gegeben werden. Da eine zahlenmäßig möglichst gleichmäßige Verteilung der Teilnehmer für die einzelnen Stationen geboten ist, wollen möglichst bei Äußerungen von Wünschen mehrere Termine angegeben werden. Auch ist darauf zu achten, daß die Einberufung an Stationen erfolgt, welche von den Anstellungsorten nicht zu weit entfernt liegen. Aufenthalt und Reiseauslagen gehen zulasten der Erzdiözese.

Die zum Kuraexamen an einer der genannten Stationen sich einfindenden Priester wollen uns von der gewählten Station einige Zeit zuvor Kenntnis geben. Wir wiederholen, daß sie zur Teilnahme an den Einkehrtagen eingeladen, aber nicht verpflichtet sind. Das Kuraexamen kann auch im Laufe des Monats November hier in unserem Dienstgebäude abgelegt werden. Von der Entschließung dazu wolle uns unter Angabe des genauen Termins rechtzeitig Nachricht gegeben werden. Eine Reisevergütung kann Kurakandidaten nur in besonders gelagerten Fällen auf Antrag gewährt werden.

Nr. 147

Ord. 1.7.59

Herausgabe eines Pfarrblattes

Ab August 1959 wird wöchentlich im Auftrag des Erzb. Ordinariats ein »Pfarrblatt« herausgegeben, das eine Hilfe für die Pfarrvorstände sein will, die schon bisher ein eigenes Pfarrblatt herausgaben. Es will aber auch kleineren Pfarreien die Möglichkeit eines eigenen Pfarrblattes schaffen. Das Pfarrblatt soll rein seelsorgerlichen und besonders auch volkskatechetischen Zwecken dienen. Es wird bewußt so gehalten, daß es die Verbreitung der Kirchenblätter keinesfalls beeinträchtigt, sondern eher fördert.

Allen selbständigen Seelsorgebezirken ist bereits vom Verlag Badenia in Karlsruhe eine Probenummer mit den entsprechenden Erläuterungen zugegangen. Die Einführung des Pfarrblatts in allen Seelsorgebezirken wird dringend empfohlen.

Nr. 148 Ord. 21. 5. 59

Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfründekasse in Freiburg i. Br.

Die Kath. Pfarrpfründekasse in Freiburg i. Br. verzinst die täglich abhebbaren Einlagen der Ortsfonde, Kirchengemeinden und der nicht besonders behandelten unmittelbaren Fonde — ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnungen — für das Kalenderjahr 1958 zum Zinssatz von jährlich 4%.

Sie schlägt die Zinsen im allgemeinen zum Kapital und verzinst sie wie das Kapital (vgl. § 9 der Bekanntmachung des ehemaligen Kath. Oberstiftungsrats vom 31. Dezember 1928 Nr. 20113 — Anzeigeblatt S. 223 —). Sollen Zinsen ausbezahlt werden, muß der Pfarrvorstand dies alsbald bei der Kath. Pfarrpfründekasse beantragen. Dabei ist auch anzugeben, auf welches Bank- oder Postscheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen.

Im vergangenen Jahr sind die Diskontsätze mehrmals gesenkt worden. Infolgedessen wurden auch die Zinssätze für Festanlagen ermäßigt und sind sogar unter den normalen Zinssatz der Pfarrpfründekasse für Einlagen gesunken. Die Festgeldkonten der Ortsfonde bei dieser Kasse werden daher nach Ablauf der sich noch rentierenden Zinszeit d. i. bis 20. Juli 1959 mit 4¹/₂ ⁰/₀ und alsdann wie die täglich abhebbaren Einlagen behandelt und verzinst.

Im verflossenen Jahr konnte die Pfarrpfründekasse wiederum zahlreichen Kirchengemeinden zinsgünstige Darlehen gewähren. Künftig wird dies nur dann möglich sein, wenn Kirchengemeinden und Ortsfonde ihre vorrätigen Mittel bei dieser Kasse anlegen.

Die Zinsen für Darlehen der Pfarrpfründekasse an Kirchengemeinden usw. werden ab 1. Juli 1959 von $6^{0/0}$ auf $5^{1/2}$ % ermäßigt. Die Zinsersparnis von 1/2% soll der Darlehenstilgung zugut kommen, so daß diese sich vom gleichen Zeitpunkt an von $4^{0/0}$ auf $4^{1/2}$ % erhöht. An dem bisherigen Gesamtsatz von $10^{0/0}$ für Zins und Amortisation ändert sich also nichts, die Darlehenstilgung wird jedoch beschleunigt.

Nr. 149 Ord. 13. 7. 59

PAX-Krankenkasse

Zur Unterrichtung der H.H. Geistlichen veröffentlichen wir die nachfolgenden Darlegungen der PAX-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln, Blumenstraße 12. Eine möglichst gute Versicherung gegen Krankheitsfall bei der Pax-Krankenkasse wird nachdrücklichst empfohlen.

1959

»I. Unzureichende Leistungen?

Am 5. 3. 59 schrieb uns ein Mitglied folgende Postkarte:

»Ich beabsichtige aus der Pax-Krankenkasse auszutreten und wünsche die hier betr. Vorschriften zu erfahren.

Um baldige Antwort wird gebeten.

Grund: Nach 19 Jahren Mitgliedschaft wurde ich zum erstenmal krank und die Gesamtleistung der Kasse für die Kosten betrug kaum 25%.

Dem Mitglied waren für eine Krankenhausbehandlung von 27 Tagen Kosten in Höhe von DM 818,—entstanden; es enthielt hierauf eine Vergütung von DM 214,—.

Es war uns peinlich, dem Mitglied eine so geringe Vergütung auf die entstandenen Kosten anbieten zu müssen. Wir hatten deshalb bereits dem Abrechnungsformular ein besonderes Begleitschreiben beigefügt, in dem wir folgendes darlegten:

- 1. Die Gründe für die unzureichende Vergütung:
 - a) Das Mitglied war bei uns lediglich in Krankheitskosten-Tarif C versichert.
 - b) Das Mitglied hat die vielen Hinweise der letzten Jahre nicht beachtet, wonach die Versicherung im Krankheitskosten-Tarif C ungenügend ist, und eine befriedigende Vergütung nur bei gleichzeitiger Versicherung im Krankheitskosten-Tarif B, Zusatz-Tarif D und Tagegeld-Tarif A erreicht werden kann.
- 2. Die Vergütung, die das Mitglied bei gleichzeitiger Versicherung in den Tarifen B, D und A auf die nachgewiesenen Kosten in Höhe von DM 818,— erhalten hätte:

aus dem Krankheitskosten-Tarif B DM 310, aus dem Zusatz-Tarif D DM 403,—

aus dem Zusatz-Tarif D

aus dem Tagegeld-Tarif A

DM 96,—

DM 809,—

Bei ausreichendem Versicherungsschutz wären also fast 100% der entstandenen Kosten zurückerstattet worden.

Es ist also nicht der mangelnde Leistungswille oder die Leistungsfähigkeit der Pax-Krankenkasse, die in diesem Falle und in ähnlich gelagerten Fällen nur eine so geringe Vergütung zulassen, sondern das Versäumnis des Mitgliedes, das die wiederholten Hinweise nicht beachtet und den unzureichenden Versicherungsschutz nicht durch einen ausreichenden ersetzt hat.

II. Welches sind die Leistungsmöglichkeiten der Kasse?

Im Jahre 1958 sind der Pax-Krankenkasse für ambulante und stationäre Behandlung (Kosten für Zahnbehandlung, Plomben, Zahnersatz und Kuren nicht eingerechnet) Rechnungen in Höhe von DM 1829618,— vorgelegt worden.

1. Auf Grund der bestehenden Versicherungsverträge konnten hierauf erstattet werden:

aus den Krankheitskosten-Tarifen

DM 1061222,— =
$$58,00^{\circ}/_{\circ}$$

aus dem Zusatz-Tarif D

DM
$$189398$$
,— = $10,35^{\circ}/_{\circ}$

aus dem Tagegeld-Tarif A

DM
$$134950$$
,— = $7.38^{\circ}/_{\circ}$

zusammen also DM 1385570,— =
$$75,73^{\circ}/_{\circ}$$

2. Wenn alle bei der Pax-Krankenkasse Versicherten aber den bestmöglichen Versicherungsschutz der Kasse (Krankheitskosten-Tarif B, Zusatz-Tarif D und Tagegeld-Tarif A) besäßen, wäre folgende Vergütung möglich gewesen:

aus dem Krankheitskosten-Tarif

DM 1067405,— =
$$58,34^{\circ}/_{\circ}$$

aus dem Zusatz-Tarif D

DM
$$332465$$
,— = $18,17^{\circ}/_{\circ}$

aus dem Tagegeld-Tarif A

DM 255 388,— =
$$13.96^{\circ}/_{\circ}$$

zusammen	also	DM 1	655 258,—	$=90,47^{0}/_{0}$

Das bedeutet:

Auch bei den heutigen sehr hohen Preisen hätten 90°/0 der Kosten durch die Kasse gedeckt und fast DM 270000,— = rund 15°/0 der den Mitgliedern entstandenen Krankheitskosten mehr erstattet werden können, wenn alle Mitglieder in den Tarifen B, D und A versichert gewesen wären.

III. Was kostet ein Behandlungstag im Krankenhaus?

1. Durchschnittlich sind nach Ausweis der uns zugegangenen Rechnungen dem einzelnen Mitglied je Behandlungstag im Krankenhaus folgende Kosten entstanden:

Kosten für	1951	1954	1956	1957	1958
Verpflegung	8,80	11,13	12,68	13,68	15,87
Nebenauslagen	2,71	3,99	4,63	5,21	5,55
Arztl. Behandlung	2,59	3,30	3,94	4,54	4,55
Operationen	2,22	2,71	2,20	2,93	2,98
Gesamtkosten je Krankenhaustag	16,32	21,13	23,45	26,36	28,95

2. Wir müssen aber nochmals darauf hinweisen, daß die obigen Sätze Durchschnittssätze sind.

Die tatsächlich je Behandlungstag entstehenden Kosten sind hinsichtlich ihrer Höhe in den einzelnen Orten verschieden. Für Verpflegung z.B. werden in vielen Städten zur Zeit in der zweiten Klasse bereits DM 18,— bis DM 22,— und für Einzelzimmer DM 22,— bis DM 30,— je Tag erhoben.

IV. Was kann die Kasse je Behandlungstag vergüten?

1. Bei Mitgliedern, die nur im Krankheitskosten-Tarif C versichert sind: für Verpflegung, Nebenauslagen und ärztliche Behandlung je Tag DM für Operation und Sonstiges (auf den

Behandlungstag umgerechnet) je Tag ca. DM 2,— Gesamtleistung je Tag ca. DM 10,—

Selbstkosten im Jahre 1958

2. Bei Mitgliedern, die nur im

je Behandlungstag demnach ca. DM 19,-

Krankheitskosten-Tarif B versichert sind:

für Verpflegung je Tag DM 10,—

für Nebenauslagen (umger.) je Tag DM 0,65

für ärztliche Behandlung je Tag DM 3,—

für Operation (umgerechnet) je Tag ca. DM 1,90

Gesamtleistung je Tag ca. DM 15,55

Selbstkosten im Jahre 1958 je Behandlungstag demnach ca. DM 13,40

3. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig im Krankheitskosten-Tarif B, im Zusatz-Tarif D und im Tagegeld-Tarif A versichert sind:

für Verpflegung je Tag DM 12,50 für Nebenauslagen konnten in 1958

vergütet werden

je Tag (umger.) DM 1,10

dazu aus dem Zusatz-Tarif D

je Tag weitere DM 2,50 = je Tag DM 3,60 für ärztliche Behandlung je Tag DM 5,—

für Operationen (umger.) je Tag DM 2,55 Leistungen aus dem Krankheits-

kosten-Tarif B und Zusatz-Tarif D

demnach je Tag DM 23,65

Hinzu kommt aus dem Tagegeld-Tarif A für jeden Nichtzelebrationstag DM 4,—

Es bedarf keiner Frage, daß es im eigensten Interesse der Mitglieder liegt, daß sie sich für die Tage der Krankheit durch die gleichzeitige Versicherung im Krankheitskosten-Tarif B, im Zusatz-Tarif D und im Tagegeld-Tarif A in ausreichender Weise versichern.«

Nr. 150

Ord. 3.7.59

Kirchenbänke

Das Staatliche Hochbauamt Baden-Baden, Außenstelle Rastatt, hat eine größere Anzahl von Kirchenbänken mit folgenden Banklängen zum Preis von 1.—DM pro lfdm abzugeben:

1,90, 2,15, 2,95, 3,00, 3,20, 3,45, 3,55, 3,60, 4,00, 4,40 und 5,10 m.

Interessenten mögen sich unmittelbar an das Staatliche Hochbauamt wenden. Bei dieser Stelle ist auch zu erfahren, wieviele Bänke von den angegebenen Längen vorhanden sind.

Nr. 151

Ord. 10.7.59

Exerzitien

für Katechetinnen und Seelsorgehelferinnen

In der Zeit vom 30. August bis 3. September 1959 finden im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchtal) Exerzitien für hauptamtliche Katechetinnen und Seelsorgehelferinnen statt. Die heiligen Übungen beginnen am Sonntag, dem 30. August abends und schließen am 3. September morgens; sie werden von H. H. Jugendpfarrer Julius Schäuble in Freiburg i. Br. geleitet. Anmeldungen sind unmittelbar an das Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Lkr. Offenburg) zu richten.

Wir ersuchen, die hauptamtlichen Katechetinnen und Seelsorgehelferinnen auf diese Exerzitien aufmerksam zu machan.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Schönenberg ob Ellwangen (Jagst):

5. — 9. Oktober, Exerzitienleiter:

P. Martin Manuwald, SJ,

Mainz

12 — 16. Oktober, Exerzitienleiter:

Pfr. Eugen Walter, Freiburg

9. — 13. November, Exerzitienleiter:

P. Rektor Büche, CSSR,

Schönenberg

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Caritasrektor Geistl. Rat Ferdinand Steimer in Karlsruhe und den Caritasrektor Karl Alexander Schwer in Heidelberg zu Caritas direktoren ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Albert Kraus auf die Pfarrei Baden-Balg mit Wirkung vom 1. September 1959 cum reservatione pensionis angenommen.

Im Herrn ist verschieden

3. Juni: Beiter August, resign. Pfarrer von Dettensee, † im Krankenhaus in Horb a. N.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat